

**Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
der Bremer Straßenbahn AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der Bremer Straßenbahn AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ – mit folgenden Abweichungen – entsprochen wurde (Kodex in der Fassung vom 26.05.2010) und wird (Kodex in der Fassung vom 15.05.2012):

Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes im Sinne von § 93 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes ist durch Anpassung des Versicherungsvertrages zum 01.07.2010 erfolgt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, da die Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehaltes in einem auffälligen Missverhältnis zu den gezahlten Sitzungsgeldern stehen würde (3.8).

Die Vorstandsvergütung umfasst fixe und variable Bestandteile. Für die variablen Vergütungsteile wurden ab 2010 neue Regelungen getroffen, die den Anforderungen gemäß Ziff. 4.2.3 weitgehend entsprechen.

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist derzeit nicht festgelegt, da die aktuelle Altersstruktur des Vorstandes eine solche Grenze nicht erfordert (5.1.2).

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat grundsätzlich den Vorsitz in allen Ausschüssen des Aufsichtsrats inne. Die vorliegende Abweichung vom Kodex liegt darin begründet, dass der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) im Wesentlichen für Unternehmen vorgesehen ist, die Transparenz für nationale und internationale Investoren benötigen. Damit sollte letztlich das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften und damit mittelbar in den deutschen Kapitalmarkt gestärkt werden. Der DCGK berücksichtigt die in der Vergangenheit – vor allem von internationalen Investoren – geäußerten Kritikpunkte an der deutschen Unternehmensverfassung (beispielsweise mangelhafte Ausrichtung auf Aktionärsinteressen, mangelnde Transparenz deutscher Unternehmensführung oder mangelnde Unabhängigkeit deutscher Aufsichtsräte). Für die BSAG als kommunales Unternehmen, das sich (mittelbar über die Bremer Verkehrsgesellschaft mbH) nahezu vollständig im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen (FHB) befindet, wirkt sich das Befolgen der im Kodex niedergelegten Prinzipien im Wesentlichen auf das Verhältnis gegenüber der Hauptaktionärin FHB aus. Durch den Umstand, dass der Aufsichtsratsvorsitzende auch Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, werden weder andere (Minderheits-)Aktionärsinteressen beeinträchtigt noch führt dies zu mangelnder Transparenz der Unternehmensführung oder zu mangelnder Unabhängigkeit des Aufsichtsrats (5.2).

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss (Finanz- und Beteiligungsausschuss) eingerichtet. Es ist gewährleistet, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt (5.3.2).

Der Aufsichtsrat verzichtet auf die Bildung eines Nominierungsausschusses, da Nominierungen direkt durch den Mehrheitsgesellschafter erfolgen (5.3.3).

Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele. Insbesondere ist eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates derzeit nicht festgelegt, da die aktuelle Altersstruktur des Aufsichtsrates eine solche Grenze nicht erfordert (5.4.1).

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates der Bremer Straßenbahn AG erhalten für ihre Tätigkeit ein pauschales Sitzungsgeld. Aus diesem Grund erfolgt weder eine Aufgliederung nach Bestandteilen noch ein individualisierter Ausweis (5.4.6).

Die Bremer Straßenbahn AG besitzt ausschließlich Tochtergesellschaften, die zusammen zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechenden Bildes von untergeordneter Bedeutung sind, so dass die Gesellschaft nach § 296 HGB keinen Konzernabschluss aufstellt. Aus diesem Grunde hat die Bremer Straßenbahn AG von den umfangreichen Berichts- und Veröffentlichungsempfehlungen Abstand genommen (7.1). Aufgrund des engen und stetigen Informationsaustausches zwischen Vorstand und Aufsichtsrat verzichtet der Aufsichtsrat darauf, Zwischenfinanzberichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern (7.1.2).

Bremen, 18. Dezember 2012


Der Aufsichtsrat


Der Vorstand